

RUNDSCHREIBEN

Nr. 07, 04. März 2022

Sehr geehrte Shoppartner:innen,

die Verordnung des Bundes zu den angekündigten Lockerungen, welche ab Samstag den 05.03.2022 in Kraft treten, wurde gestern Abend veröffentlicht. (siehe beil. Covid-19 Basismaßnahmenverordnung)

Die wesentlichste Änderung ist die nach wie vor geltende FFP2-Maskenpflicht in unserer Mall.

Die FFP2-Maskenpflicht gilt weiterhin in folgenden Bereichen:

- Apotheken
- Lebensmittelhandel
- Drogerie
- Verkauf von Medizinprodukten
- Verkauf von Tierfutter
- Bank & Post
- Tabakfachgeschäfte und Zeitungskioske
- Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebstätten (Mall), in denen sich die soeben genannten Betriebsstätten befinden

Während der Konsumation von Speisen und Getränken sowie innerhalb von Shops, die nicht der Grundversorgung dienen, darf die FFP2-Maske abgenommen werden.

Wie erwartet bringt die Verordnung folgende Lockerungen:

- Keine Zutrittsregelung (2G/3G)
- Keine Personenobergrenzen
- Keine allgemeine Sperrstunde
- Öffnung der Nachtgastronomie
- Konsumation bei Veranstaltungen erlaubt

Für Veranstaltungen ab 50 Personen muss ein/e COVID-Beauftragte/r bestellt werden und die Erstellung eines Präventionskonzepts ist notwendig.

Wir ersuchen um entsprechende Einhaltung bzw. Umsetzung der Maßnahmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Beste Grüße



Komm.-Rat Christian Stagl
Center-Manager